

Neue Regelungen für Gottesdienste und Veranstaltungen

Ab 20. Juni gelten neue Vorgaben: **Die wichtigste Regel bleibt die Abstandsregel!**

Ausgehend von den Beratungen der Österreichischen Bischofskonferenz wurden am 19. Juni von den Diözesen neue Richtlinien zur Feier von Gottesdiensten herausgegeben. Diese umfassen folgende Eckpunkte:

- Es ist ein Abstand von mindestens 1 Meter zwischen Personen zu halten, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben.
- Es gibt keine Verpflichtung mehr, beim Betreten des Kirchenraumes und im Kirchenraum einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Mundkommunion ist möglich, es wird aber Handkommunion weiterhin empfohlen. Kelchkommunion wird es weiterhin nicht geben.
- An Trauungen dürfen bis zu 100 Personen teilnehmen, unter gewissen Auflagen (zugewiesene Sitzplätze, NMS-Maske) ab 1. Juli bis zu 250 Personen und ab 1. August bis zu 500 Personen.
- Die Beichte kann weiterhin nur außerhalb des Beichtstuhles in einem ausreichend großen belüfteten Raum stattfinden.
- Begräbnisse/Verabschiedungen auf dem Friedhof dürfen unter Einhaltung des Mindestabstandes mit bis zu 100 Personen, ab 1. Juli mit bis zu 500 Personen und ab 1. August mit bis zu 750 Personen gefeiert werden.
- Erstkommunionen und Firmungen in der bekannten Form sind zumindest auf Herbst 2020 verschoben. Kleinere Feiern von Erstkommunion und Firmung sind für Familien bzw. Firmlinge, die das wünschen, bereits früher möglich.

Die Regelungen im Detail finden Sie hier.

Für kirchliche Veranstaltungen gelten folgende Regelungen:

- Bis 30. Juni 2020 sind Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen möglich, ab 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im Freien mit bis zu 500 Personen zulässig. Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und im Freien mit bis zu 750 Personen zulässig.
- Bei Veranstaltungen über 100 Personen muss ein Covid-19-Präventionskonzept ausgearbeitet und umgesetzt werden.
- Speisen und Getränke dürfen angeboten werden, eine begrenzte Personenanzahl pro Tisch ist nicht erforderlich. Einzuhalten ist der Mindestabstand von einem Meter.
- Bei Jugendarbeit oder Ferienlagern kann der Mindestabstand von einem Meter und das Tragen einer Mund-Nasen-Maske entfallen, wenn ein COVID-19-Präventionskonzept erstellt und umgesetzt wird.
- Pfarr-Reisen sind wieder möglich